

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 881

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 881, Rn. X

BGH 2 StR 470/05 - Beschluss vom 4. November 2005 (LG Erfurt)

Gesamtstrafenbildung (Erhöhung der Einsatzstrafe; Urteilsgründe).

§ 54 StGB; § 267 Abs. 3 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 31. Mai 2005 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Im Hinblick darauf, dass die beiden Tatserien sich gegen zwei verschiedene Tatopfer richteten, ist die Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten auf die Gesamtstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten hinreichend begründet. 1